

Anlage 1

Gebührentarif Gegenüberstellung Tarifstelle 02 AVwGO NRW	Standesamt	
	Nottuln Tarif	Euro
2.2.2 Personenstandswesen		
2.2.2.1 Eheschließung		
2.2.2.1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses <i>Gebühr:</i> Euro 40	1.1	50
2.2.2.1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist <i>Gebühr:</i> Euro 66	1.2	70
2.2.2.1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt <i>Gebühr:</i> Euro 40	1.3	50
2.2.2.1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden <i>Gebühr:</i> Euro 66 bis 120	1.4	70
2.2.2.1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer <i>Gebühr:</i> Euro 40	1.5	70
2.2.2.2 Öffentlich-rechtliche Namensänderungen	---	
2.2.2.2.1 Änderung oder Feststellung eines Familiennamens <i>Gebühr:</i> Euro 50 bis 1 200	---	
2.2.2.2.2 Änderung eines Vornamens <i>Gebühr:</i> Euro 50 bis 300	---	
2.2.2.3 Namensrechtliche Erklärungen		
2.2.2.3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften <i>Gebühr:</i> Euro 21	2.1	25

Anlage 1

2.2.2.3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung <i>Gebühr:</i> Euro 9	2.2	10
2.2.2.3.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen <i>Gebühr:</i> Euro 30	2.3	30
2.2.2.3.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung <i>Gebühr:</i> Euro 30	2.4	30
2.2.2.4 Sonstige Amtshandlungen		
2.2.2.4.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG <i>Gebühr:</i> Euro 40	3.1	70
2.2.2.4.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG <i>Gebühr:</i> Euro 21	3.2	25
2.2.2.4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung <i>Gebühr:</i> Euro 21	3.3	25
2.2.2.4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern <i>Gebühr:</i> Euro 10	3.4	10
2.2.2.4.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG <i>Gebühr:</i> Euro 10	3.5	10
2.2.2.4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 beziehungsweise		
2.2.2.4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister <i>Gebühr:</i> Euro 6	3.7	10

Anlage 1

2.2.2.4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte <i>Gebühr:</i> Euro 8	3.8	10
2.2.2.4.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können <i>Gebühr:</i> Euro 17 bis 66 je nach Aufwand	3.9	20 – 80
2.2.2.4.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie <i>Gebühr:</i> Euro 10	3.10	15
2.2.2.4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung <i>Gebühr:</i> Euro 25	3.11	50
2.2.2.4.12 Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) <i>Gebühr:</i> in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht Hinweis zur Tarifstelle 2.2.2.4.12: Die Vergütung für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 GebG NRW zu erheben.		

Anlage 1